

Antrag

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Lohnungleichheit in den Jobcentern – Unterschiede in der Bezahlung
zwischen städtischen und BA-Angestellten beseitigen!**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) sind neue Strukturen zur Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen worden. Kernbestandteil ist die Gleichwertigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame Einrichtungen aus Agentur für Arbeit und kommunalem Träger sowie durch zugelassene kommunale Träger.

Angestellte und Beamte der kommunalen Verwaltung und der Bundesagentur für Arbeit, die nach unterschiedlichen Tarifsystemen (TVöD und TV-BA sowie Landes- und Bundesbeamtensvorschriften) tarifiert und eingruppiert werden, arbeiten zusammen. Einige Mitarbeiter/-innen der beiden Arbeitgeber verrichten die gleiche Arbeit bei sehr unterschiedlichen Einkommen. Der Unterschied zwischen den Tarifsystemen wirkt sich insbesondere für die Angestellten der kommunalen Verwaltung nachteilig aus.

Die Stellenwertigkeit in der Arbeitsvermittlung (Ü25/U25) in der kommunalen Verwaltung (FHH-BASFI) wird mit Entgeltgruppe (EGr.) nach 9 TV-L eingestuft. Ausgehend von der EGr. 9 TV-L Stufe 1 sind dies 2.536,75 Euro. Bei der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA) entspricht die Stelle des Arbeitsvermittlers/der Arbeitsvermittlerin (Ü25/U25) der Eingruppierung IV Stufe 1 mit 2.780,52 Euro. Hinzu kommt eine Funktionszulage in Höhe von 218,20 Euro. Unterm Strich ergibt sich somit ein monatliches Bruttogehalt von 2.998,72 Euro. Die Differenz der Stellenwertigkeit in der Arbeitsvermittlung zwischen Kommune und BA beträgt monatlich 461,97 Euro/brutto. Die Grundlage des Vergleichs basiert auf der Annahme einer alleinstehenden Person ohne Kinder und/oder Besitzstände.

Die formalen Anforderungen (Ausbildung) beinhalten bei den Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Bachelor beziehungsweise Diplom) mit mindestens einjähriger, hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine abgeschlossene Ausbildung zur beziehungsweise zum Verwaltungsfachangestellten mit mindestens einjähriger hauptberuflicher Berufserfahrung im öffentlichen Dienst oder eine abgeschlossene, mit der Verwaltungsfachangestelltenausbildung vergleichbare Ausbildung in Verbindung mit mindestens einjähriger hauptberuflicher Verwaltungserfahrung im öffentlichen Dienst. Die Einstellung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Bestehens einer zusätzlichen Verwaltungseignungsprüfung.

Die Angestellten der Bundesagentur für Arbeit müssen dazu im Vergleich ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine vergleichbare Qualifikation oder ein vergleichbares Profil aufweisen.

Fachlich-methodische Anforderungen werden unter anderem bei den Angestellten der Kommune und der Bundesagentur für Arbeit in den Bereichen vorausgesetzt:

- Kenntnisse der allgemeinen Gesetzesgrundlage nach dem SGB und angrenzender Rechtsvorschriften,
- Fundierte Kenntnisse relevanter MS Office und IT-Fachanwendungen,
- Fundierte Kenntnisse in den Fachverfahren wie zum Beispiel A2LL, ALLEGRO, ERP, VerBIS und zPDV,
- Kenntnisse des Arbeits- und Ausbildungsmarktes

sowie folgende Schlüsselkompetenzen:

- Belastbarkeit,
- Kundenorientierung,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit.

Für die Eingruppierung ist die auszuübende, also die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit, und nicht die vom Beschäftigten ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Die Komplexität der Rechtsmaterie ist in der Arbeitsvermittlung durch die BA und die Kommune gleich ausgeprägt und anspruchsvoll.

Die unterschiedliche Eingruppierung führt zu einer Unzufriedenheit der betroffenen Mitarbeiter/-innen und zu zunehmender Fluktuation und birgt außerdem die Gefahr einer erheblichen Störung des Betriebsfriedens.

Insbesondere vor dem Hintergrund der äquivalenten Anforderungen an die Angestellten und einer gewünschten hohen Qualität in den Jobcentern, die den Bedürfnissen der auf ALG II angewiesenen Menschen nachkommen kann, bedarf es der Lohngleichheit bei gleicher Arbeit in den Jobcentern. Eine hohe Fluktuation des Personals und Frustration unter den Angestellten angesichts der anhaltenden und hohen Lohnunterschiede zwischen Angestellten der BA und Freien und Hansestadt Hamburg müssen verhindert werden.

Anzumerken bleibt, dass ein Antrag der GRÜNEN im Hauptausschuss der Stadt Mönchengladbach auf Beseitigung dieser Lohnungerechtigkeit zum 1. Juli 2015 angenommen wurde.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. einen rechtssicheren Weg aufzuzeigen, wie die Einkommenstarife der kommunal Beschäftigten auf das Niveau der Angestellten der Bundesagentur für Arbeit in den Jobcentern angeglichen werden können,
2. dafür Sorge zu tragen, den derzeit bestehenden Entlohnungsunterschied zwischen den von der Bundesagentur für Arbeit und den von der Freien und Hansestadt Hamburg ins Jobcenter entsandten Beschäftigten durch Zahlung einer ständigen Zulage für jeden städtischen Beschäftigten umgehend auszugleichen. Die Regelung ist unter Beteiligung der Geschäftsführung des Jobcentersteam.arbeit.hamburg, der Trägerversammlung sowie der zuständigen Personalvertretungen in Kraft zu setzen,
3. den Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen nach § 46 SGB II zu erhöhen und einen entsprechenden Antrag nach § 46 (2) SGB II einzureichen,
4. der Bürgerschaft hierüber bis 30.09.2015 zu berichten.